



Richtlinien für die Offenlegung der Drittmiteleinwerbung an der Universität Zürich

(3. Dezember 2019)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

1. Drittmittel an der Universität Zürich (UZH) sind Geldleistungen, die nicht zur Grundfinanzierung sowie nicht zur zusätzlichen Finanzierung der Universitätsrechnung gehören. Zu den Drittmitteln zählen gemäss §§ 10, 12 und 13 des Finanzreglements der UZH vom 16. November 2009 (Finanzreglement):

- a. Zuwendungen und Erbschaften;
- b. Forschungs- und Lehrbeiträge;
- c. Dienstleistungen und Weiterbildungsangebote ohne direkten Gesetzesauftrag.

Definition
Drittmittel

2. ¹Zur Offenlegung der Drittmiteleinwerbung führt die UZH eine Transparenzliste.

Transparenz-
liste

²In der Transparenzliste werden die ab 1. Januar 2018 eingeworbenen Drittmittel ab einem Gesamtbetrag von einschliesslich CHF 100'000 aufgeführt. Die Transparenzliste enthält die Drittmittel der Projekttypen gemäss Ziff. 3 Abs. 1 dieser Richtlinien.

³Die Transparenzliste beinhaltet folgende Informationen:

Name der Empfängerin oder des Empfängers	Die oder der Inhabende des Verantwortungsbereiches.
Name der oder des Geldgebenden	Name der natürlichen oder juristischen Person, bei welcher die UZH die Drittmittel eingeworben hat. Wenn die Entgegennahme der Drittmittel durch die UZH Foundation erfolgt, wird die oder der Geldgebende zusammen mit der UZH Foundation wie folgt aufgeführt: Name der oder des Geldgebenden (via UZH Foundation). Die UZH respektiert gemäss § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) der UZH vom 12. November 2018 den Wunsch der oder des Geldgebenden, nicht namentlich genannt zu werden. In der Transparenzliste ist in diesen Fällen ersichtlich, zu welcher Gruppe die oder der Geldgebende gehört (Privatperson, Stiftung/Verein oder Unternehmen).

¹ <[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/1E4FB72230919BCBC1257690002FC6D2/\\$file/415.112_16.11.09_67.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/1E4FB72230919BCBC1257690002FC6D2/$file/415.112_16.11.09_67.pdf)>

² <<http://www.uzhfoundation.ch/index.php?path=home>>



Projekttitle	<p>Eine verkürzte Wiedergabe des Projekttitle ist möglich.</p> <p>In Ausnahmefällen kann der Projekttitle anonymisiert werden. Das Gesuch betreffend Anonymisierung ist von der oder dem Inhabenden des Verantwortungsbereiches schriftlich und begründet bei der Hauptabteilung Recht und Datenschutz der UZH einzureichen.</p> <p>Bei Abweisung des Gesuchs durch die Hauptabteilung Recht und Datenschutz kann ein schriftlicher und begründeter Antrag an die Universitätsleitung gestellt werden. Die Universitätsleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.</p>
Laufzeit	Voraussichtliche Dauer des Projektes.
Gesamtbetrag	<p>Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Gesamtbetrag wird in der entsprechenden Währung aufgeführt.</p> <p>Eingeworbene Drittmittel in Fremdwährungen werden auf der Transparenzliste aufgeführt, wenn der Gesamtbetrag gemäss Umrechnungskurs vom 31. Dezember des Jahres, in welchem die eingeworbenen Drittmittel offengelegt werden, mindestens CHF 100'000 beträgt.</p>

3. ¹In der Transparenzliste werden folgende Projekttypen offengelegt:

Projekttypen

F Forschung allgemein

Forschungsvorhaben, die weder von der Europäischen Union (EU) noch vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) finanziert werden.

Projekte vom Typ F stehen für Mittel, die zugunsten der universitären Forschung eingesetzt werden. Darunter fallen insbesondere Forschungsbeiträge, Zuwendungen und Erbschaften, Einnahmen aus Forschungsk Kooperationen (Vorhaben, in denen der Partner neben Mitteln auch Forschungsleistungen erbringt) und Einnahmen aus Konferenzen, Meetings, Tagungen sowie Symposien, die vorrangig dem wissenschaftlichen Austausch dienen. F-Projekte sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Inhalt und Methode des Vorhabens werden massgeblich durch die UZH gestaltet, und die Rechte an den Resultaten liegen bei beiden Partnern oder der UZH allein.

L Lehre allgemein

Vorhaben zu Gunsten der Lehre, z.B. Beiträge von Stiftungen, Schenkungen Dritter zum Zweck der Lehre, Stipendien für den Studierendenaustausch, Erasmus- oder SUK/swissuniversities-Beiträge. Beiträge können in Form von Zuwendungen und Erbschaften erbracht werden.



- M Mischfinanzierte Projekte
Forschungsvorhaben, die von Dritten und mit Geldbeiträgen der UZH finanziert werden.
- Q Regulierte Forschungsrahmenprogramme
Hauptsächlich Projekt- und Personalförderung durch öffentliche US-amerikanische Geldgebende.

²Nicht in der Transparenzliste aufgeführt werden folgende Projekttypen:

- D Dienstleistung allgemein
Dienstleistungsprojekte werden gemäss Finanzreglement in der separaten Rechnung geführt (d.h. es besteht kein direkter gesetzlicher Auftrag zur Erbringung der Leistung, und sie müssen kostendeckend erbracht werden). D-Projekte sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Inhalt und Methode des Vorhabens werden durch die Auftraggebenden massgeblich gestaltet (Auftragscharakter), und die Rechte an den Resultaten liegen meistens ganz oder teilweise bei den Auftraggebenden.
- E EU-Projekte
Projekt- und Personalförderung der EU.
- N Nationale Forschungsschwerpunkte (NCCR)
Projekttyp für Nationale Forschungsschwerpunkte des SNF, mit leading house UZH.
- S SNF-Projekte
Projekt- und Personalförderung des SNF.
- W Weiterbildung allgemein
Weiterbildungsprojekte stehen für Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten (Kursgelder) oder zugunsten von Weiterbildungsangeboten, d.h. für Weiterbildungsstudiengänge mit Abschluss Certificate, Diploma oder Master of Advanced Studies sowie für Kurse und weitere Veranstaltungen mit Weiterbildungsfunktion (insbesondere Konferenzen, Meetings, Symposien, Tagungen etc.).

4. Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die nach 1. Januar 2018 von der UZH entgegengenommen werden, werden mit ihrem Nettovermögen in der Transparenzliste aufgeführt

Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

5. ¹Drittmittelgeschäfte, die aufgrund übergeordneten Rechts einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, werden nicht in der Transparenzliste aufgeführt.

Ausnahmen von der Offenlegung

²Das Gesuch um Nichtoffenlegung eines Drittmittelgeschäfts gemäss Ziff. 5 Abs. 1 dieser Richtlinien ist von der oder dem Inhabenden des Verantwortungsbereichs schriftlich und unter Angabe der gesetzlichen Grundlage bei der Hauptabteilung Recht und Datenschutz der UZH einzureichen. Die Universitätsleitung entscheidet auf Antrag der Hauptabteilung Recht und Datenschutz abschliessend über das Gesuch.



6. ¹Im Laufe eines Jahres neu eingeworbene Drittmittel werden im Folgejahr in der Transparenzliste aufgeführt. Publikation
²Die Drittmittelgeschäfte bleiben während ihrer gesamten Laufzeit in der Transparenzliste aufgeführt. Die Transparenzliste wird jährlich jeweils im zweiten Quartal aktualisiert und auf einer Webseite der UZH publiziert.
7. Die Bekanntgabe von Verträgen und weiteren Informationen im Bereich der Drittmittelinwerbung richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007. Das Verfahren bei Informationszugangsgesuchen fällt in den Verantwortungsbereich der Hauptabteilung Recht und Datenschutz. Öffentlichkeitsprinzip in der Drittmittelinwerbung
8. Diese Richtlinien sind auch auf die eingeworbenen Drittmittel der Jahre 2018 und 2019 anwendbar. Übergangsbestimmung
9. Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinien für die Offenlegung der Drittmittelinwerbung vom 25. April 2017. Inkrafttreten

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Generalsekretärin
Dr. R. Stöckli